

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 86/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Bernd I [REDACTED],
Am M [REDACTED], Bad S [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Gemeinde S [REDACTED],
vertreten durch den Bürgermeister, S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] b. [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong
und Dr. Scholz-Hoppe
am 24. Februar 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
11. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 19. März
1982 - 11 U 84/81 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 41.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Auch muß die Revision im Endergebnis ohne
Erfolg bleiben.

Die von der Revision herausgestellte Frage, ob der
Bürgermeister der Beklagten bei der Abfassung des Schrei-
bens vom 23. Februar 1977 - soweit es die tatsächliche
Bebaubarkeit des Grundstücks betrifft - in Ausübung eines

- 3 -

öffentlichen Amtes tätig geworden ist, läßt sich nur einzelfallbezogen beantworten. Zudem ist diese Frage nicht entscheidungserheblich.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Bürgermeister auf privatrechtlichem Gebiet tätig geworden ist und deshalb eine Haftung der Beklagten nach Amtshaftungsgrundsätzen (§ 839 BGB, Art. 34 GG) ausscheidet. Ob dieser von der Revision bekämpften Auffassung zuzustimmen ist, kann indessen offenbleiben. Auch eine ausschließlich öffentlich-rechtliche Bewertung des Schreibens des Bürgermeisters vom 23. Februar 1977 vermag eine Haftung der Beklagten nicht zu begründen. Die Angaben über die tatsächliche Bebaubarkeit des Grundstücks waren weder vorwerfbar falsch gewesen noch hatten sie eine hinreichende Grundlage für ein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers dahin abgeben können, das Grundstück sei nicht aufgefüllt worden.

Eine Haftung der Beklagten nach §§ 89, 31 BGB in Verb. mit §§ 823, 826 BGB hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneint.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch hat es eine Haftung aus einem "Auskunfts-
vertrag" oder nach den Grundsätzen eines Verschuldens
bei Vertragsschluß mit Recht abgelehnt.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Scholz-Hoppe